



Brüssel, den 20. Mai 2025  
(OR. en)

8355/25

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2025/0099(NLE)**

---

**POLCOM 79**  
**SERVICES 22**  
**FDI 8**  
**COASI 59**

#### **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Handelsausschuss, der mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland eingesetzt wurde, in Bezug auf die Änderungen dieses Abkommens hinsichtlich grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu vertretenden Standpunkt

---

**BESCHLUSS (EU) .../... DES RATES**

**vom ...**

**über den im Namen der Europäischen Union im Handelsausschuss,  
der mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland  
eingesetzt wurde, in Bezug auf die Änderungen dieses Abkommens  
hinsichtlich grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit  
zu vertretenden Standpunkt**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland (im Folgenden „Abkommen“)<sup>1</sup> wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2024/244 des Rates<sup>2</sup> geschlossen und trat am 1. Mai 2024 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 24.2 Absatz 2 Buchstabe i des Abkommens kann der mit Artikel 24.1 Absatz 1 des Abkommens eingesetzte Handelsausschuss Beschlüsse zur Änderung des Abkommens fassen. Nach Artikel 24.3 Buchstabe j des Abkommens kann der Handelsausschuss Beschlüsse zur Änderung von Artikel 19.3 Absätze 3 und 4 des Abkommens betreffend multilaterale Arbeitsnormen und -übereinkünfte zu ändern.
- (3) Gemäß Artikel 19.3 Absatz 4 des Abkommens kann der Handelsausschuss spätestens auf seiner ersten Sitzung beschließen, Artikel 19.3 Absatz 3 des Abkommens zu ändern, um der Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) Rechnung zu tragen.

---

<sup>1</sup> ABl. L, 2024/866, 25.3.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2024/866/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/866/oj).

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2024/244 des Rates vom 27. November 2023 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland (ABl. L, 2024/244, 28.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/244/oj>).

(4) Der Handelsausschuss soll in seiner ersten Sitzung im Einklang mit der Entschließung I<sup>3</sup>, die am 10. Juni 2022 auf der 110. Internationalen Arbeitskonferenz angenommen wurde, einen Beschluss zur Änderung von Artikel 19.3 Absatz 3 des Abkommens annehmen, um ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in die Liste der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in diesem Artikel Absatz 3 aufzunehmen. Der Verweis auf die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in Artikel 19.3 Absatz 3 des Abkommens sollte ebenfalls aktualisiert werden, um ihn mit der jüngsten Änderung dieser Erklärung in Einklang zu bringen.

(5) Nach der Änderung von Artikel 19.3 Absatz 3 des Abkommens wird die Angabe in der Fußnote zu Artikel 19.3 Absatz 5, dass alle Mitgliedstaaten die grundlegenden Übereinkommen der IAO ratifiziert haben, hinfällig. Es ist daher angezeigt, diese Fußnote zu streichen.

(6) Da der Beschluss des Handelsausschusses für die Union verbindlich sein wird, ist es zweckmäßig, den im Handelsausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Änderungen des Abkommens hinsichtlich grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festzulegen.

(7) Daher sollte der von der Union im Handelsausschuss zu vertretende Standpunkt darin bestehen, die Annahme des beigefügten Entwurfs eines Beschlusses des Handelsausschusses zu unterstützen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>3</sup> Entschließung zur Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (ILC.110/Entschließung I), <https://www.ilo.org/de/resource/entschlie%C3%9Fung-zur-aufnahme-eines-sicheren-und-gesunden-arbeitsumfelds-das>.

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in der ersten Sitzung des mit Artikel 24.1 Absatz 1 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland eingesetzten Handelsausschusses zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Handelsausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*